



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/726	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Status: öffentlich Datum: 15.11.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland zur Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Durchführung der Heilpraktikerprüfung erfolgt seit Jahren beim Kreis Nordfriesland. Dahinter liegt die Idee, die Durchführung in Schleswig-Holstein auf wenige Verwaltungsstellen zu konzentrieren. Der bisher auf informeller Basis durchgeführte Verwaltungsablauf soll nunmehr durch öffentlich-rechtliche Verträge über die Verwaltungsgemeinschaft zur „Kenntnisüberprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“ bei der Verwaltung des Kreises Nordfriesland erfolgen. Entsprechende gleichlautende Verträge schließen alle Kreise in Schleswig-Holstein mit dem Kreis Nordfriesland ab. Die zugrundeliegende Vereinbarung wurde einvernehmlich zwischen den Kreisen ausgehandelt und in der beigefügten Fassung konsentiert.

Durch die Verwaltungsvereinbarung sind zukünftig die Gebühren für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens vom Kreis Rendsburg-Eckernförde selbst bei den gebührenpflichtigen Antragstellerinnen und Antragstellern zu erheben und dem Kreis Nordfriesland dessen Aufwendungen zu erstatten. Für die Erhebung der Gebühren ist deshalb die Gebührensatzung anzupassen. Das Gebührevolumen ist im Haushaltsentwurf (Teilhaushalt 414101) mit 30.000,00 Euro berücksichtigt.

In der Änderungssatzung werden ausschließlich die Gebührensätze der Anlage nach § 1 der Satzung an die Preis- und Kostenentwicklung angepasst. Der Übersichtlichkeit wegen wird die gesamte Tabelle ausgetauscht.

Erläuterungen zur Änderungssatzung im Einzelnen:

1. Den Gebührenanpassungen im Bereich der Amtlichen Gutachten liegen die Zeitaufwände für die jeweilige Untersuchung und die Personalaufwendungen für den Amtsarzt/Amtsärztin zugrunde, die die jeweilige Untersuchung durchführt.
2. Der Gebührensatz für die Ausstellung der Erlaubnis (Zeile 3.5) beruht auf dem Zeitaufwand der Verwaltung für die Prüfung der Nachweise und Ausstellung der Urkunde sowie der Beratung der Antragsteller.
3. Dem Gebührensatz der Leichenschauen (Zeilen 4.1. und 4.3) liegt der Zeit- und Personalaufwand einer Arztstunde zugrunde.
4. Die Ausweisung der Stundensätze des eingesetzten Personals (Abschnitt 7) folgt den Vorgaben des Innenministeriums.

Nach § 8 Absatz 3 Nr. 17 der Hauptsatzung muss der Hauptausschuss der Gegenzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch den Landrat zustimmen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: 30.000,-- Euro

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Anlage 2: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft zur „Kenntnisprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“

Satzung
zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen
vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. 2013, 72), und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. 2012, 740), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG -) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, 218), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 17. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührentabelle) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
1	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)	
1.1	(Amts-)ärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung	35,00
1.2	(Amts-)ärztliches Zeugnis oder Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung und fakultativer Untersuchung	70,00 bis 90,00
1.3	Eingehendes (amts-)ärztliches Gutachten mit Untersuchung nach Zeitaufwand	90,00 bis 300,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
2	Weitere Gebühren für ärztliche Tätigkeiten, Laborleistungen und Röntgenleistungen	
	Die von den Gebühren-Nummern 1.1 bis 1.3 nicht erfassten Leistungen, sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.	
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung oder Rücknahme der beantragten Amtshandlung.	

3	Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10.05.1988 (BGBl. I S. 1587) und Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)	
3.1	Schriftliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	175,00
3.2	Mündliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	225,00
3.3	Rücknahme des Antrags nach Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.4	Verschiebung des Termins zur mündlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.5	Ausstellung der Erlaubnis	160,00
3.6	Verwaltungsgebühr im Widerspruchsverfahren	280,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 3.5: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
4	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70)	
4.1	Durchführung einer Leichenschau einschließlich Ausstellung der Todesbescheinigung nach §§ 5 und 7	82,00
4.2	Entnahme einer Körperflüssigkeit GOÄ Ziffer 102	20,11
4.3	Durchführung einer 2. Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung nach § 17Abs 1 BestattG	82,00
4.4	Fristverlängerung bei Bestattungen	60,00
4.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 195,00
5	Emissions- und Immissionsmessungen	
	Schadstoffmessungen der Innenraumluft, Schallpegelmessungen sowie Begutachtungen in diesem Bereich werden entsprechend den unter Ziffer 7 aufgeführten Stundensätzen/Nebenkosten nach Zeitaufwand - je angefangene ½ Stunde - berechnet.	
6	Sonstige Bereiche	
6.1	Ärztliche Verschreibung	10,00
6.2	Ausstellung von Zweitschriften	10,00
6.3	Impfungen außerhalb der Impfvereinbarung –Reisemedizin-	
6.3.1	Schutzimpfungen (intramuskulär, subkutan) GOÄ Ziffer 375	8,39

6.3.2	Schutzimpfungen (oral) GOÄ Ziffer 376	8,39
6.3.3	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung GOÄ Ziffer 377	5,24
6.3.4	Simultanimpfung (aktive und passive Impfung gegen Wundstarrkrampf) GOÄ Ziffer 378	12,59
	Anmerkung zu den Gebühren-Nrn. 6.3.1 bis 6.3.4: Der Impfstoff wird rezeptiert und muss von den Patienten in der Apotheke selbst bezahlt werden, soweit keine Kostenbefreiung besteht.	
6.3.5	Erstellung eines Impfplanes (bei Impfungen kostenlos)	8,00
6.4	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung gem. Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens von 19.06.1990 (Banz. Nr. 217 v. 23.11.1990) und bei Auslandsreisen außerhalb des Schengen-Raumes	15,00
6.5	Sonstige Bescheinigungen	10,00
6.6	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10,00
6.7	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Gewährung von Zugang zu Informationsträgern (z.B. Akteneinsichtnahme, zur Verfügungstellung von Informationsträgern), sofern nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei	
6.7.1	Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	0,00 bis 30,00
6.7.2	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	30,00 bis 500,00
7	Stundensätze des eingesetzten Personals/Nebenkosten Bei der Bemessung von Gebühren nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Innenministerium festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt. Sie betragen zur Zeit:	
7.1	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. h.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	82,00
7.2	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. g.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	63,00
7.3	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. m.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	51,00
7.4	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (ehem. e.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	51,00
7.5.	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	
7.6	Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten: Zuschlag von 25 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.7	Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden:	

	Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.8.	Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden: Zuschlag von 100 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter (in der Regel ab 17.30 Uhr bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Wochenenden und Feiertagen)	
7.9	Schreibgebühren je angefangene Seite GOÄ Ziffer 95	3,50
7.10	Schreibgebühren je Kopie GOÄ Ziffer 96	0,18
7.11	Erforderliche Reisekosten werden als Auslagen gemäß Bundesreisekostengesetz berechnet. Mindestens pauschal	5,00

§ 2 Änderung des § 5

Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz ergänzt:

„Die Gebühr für Widerspruchsbescheide wegen der Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469) wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Verwaltungsgemeinschaft
zur „Kenntnisüberprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“

zwischen
dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer
nachstehend „andere Gebietskörperschaft“ genannt
und
dem Kreis Nordfriesland,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dieter Harrsen
nachstehend „Kreis Nordfriesland“ genannt

Präambel

Nach Nr. 2.1 der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (In Kraft seit dem 22.03.2018) sollen die Länder die Durchführung der Heilpraktikerprüfung auf eine oder einige wenige zuständige Stellen konzentrieren, um eine Einheitlichkeit herzustellen. Es ist seit Jahren bewährte Praxis, dass die Kenntnisüberprüfung für angehende Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Schleswig-Holstein zentral im Kreis Nordfriesland erfolgt. Unter Beachtung der Leitlinien und Beibehaltung der bisher bewährten, gelebten Grundsätze soll dieses Verfahren mit der nachfolgenden Vereinbarung auf eine neue, rechtssichere Grundlage gestellt werden.

§ 1 Grundsatz

- (1) Nach § 3 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilPrGDV 1) i.V.m. § 11 Abs. 2 HeilPrGDV 1 S-H sind die Landrätinnen und Landräte bei den Kreisen bzw. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister bei den kreisfreien Städten die zuständigen Behörden für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Heilpraktikergesetz. Der Kreis Nordfriesland und die andere Gebietskörperschaft vereinbaren hiermit gem. § 19 a des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (Fassung vom 28. Februar 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 528), dass die andere Gebietskörperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zuständige Behörde entsprechend der Auflistung in § 2 die Verwaltung des Kreises Nordfriesland in Anspruch nimmt.
- (2) Die andere Gebietskörperschaft bleibt Trägerin der Aufgabe, ihre Rechte und Pflichten werden im Übrigen nicht berührt. Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit hat die andere Gebietskörperschaft daher die Rechtsstellung einer Auftraggeberin inne, während der Kreis Nordfriesland die eines Auftragnehmers innehat.

§ 2 Aufgabenverteilung

(1) Der Kreis Nordfriesland führt nach diesem Vertrag folgende Aufgaben der anderen Gebietskörperschaft durch:

Nr. 1: Durchführung der schriftlichen und mündlichen Kenntnisüberprüfung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilPrGDV 1).

a. Heilpraktikererlaubnis

Schriftlich 120 Min. im Antwort-Wahl-Verfahren (60 Fragen)

Mündlich-praktisch max. 60 Min., der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt

b. Sektorale Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie schriftlich 60 Min. im Antwort-Wahl-Verfahren (28 Fragen)

mündlich-praktisch max. 45 Min., der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

c. Sektorale Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie schriftlich 60 Min. im Antwort-Wahl-Verfahren (28 Fragen)

mündlich-praktisch max. 45 Min., der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

Nr. 2: Zuarbeit in anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren für die nach Nr. 1 in Nordfriesland durchgeführten Kenntnisüberprüfungen.

Nr. 3: Koordination mit dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dessen Mitglied als 2. Prüfer der mündlichen Kenntnisüberprüfungen. Die fachliche Auswahl des 2. Prüfers obliegt dem Kreis Nordfriesland. Der Kreis Nordfriesland stellt die geeigneten Räumlichkeiten in seiner Verwaltung sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

(2) Der Kreis Nordfriesland handelt für die andere Gebietskörperschaft als weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Die personenbezogenen Daten (§3 Abs. 2) werden elektronisch und schriftlich ausschließlich für die in diesem Vertrag beschriebene Aufgabe verarbeitet und anschließend im Rahmen der gesetzlichen Fristen gelöscht.

(3) Der Kreis Nordfriesland beachtet die Ziele des Heilpraktikerrechts, insbesondere die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (In Kraft seit dem 22.03.2018) und den Stand der Wissenschaft.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten, insbesondere die verwaltungsmäßige Durchführung der Heilpraktikerzulassung einschließlich der gesamten Gebührenerhebung im Außenverhältnis Angelegenheit der anderen Gebietskörperschaft.

§ 3

Vorgehen und Fristen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung

- (1) Der Kreis Nordfriesland legt die Überprüfungsstermine für einen Zwei-Jahres-Zeitraum im Voraus fest. Die Termine werden der anderen Gebietskörperschaft rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Die andere Gebietskörperschaft meldet dem Kreis Nordfriesland die Prüflinge (Antragsteller), die in das Überprüfungsverfahren aufgenommen werden sollen. Die Meldung der Antragstellerin oder Antragsteller erfolgt durch Meldung von
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Anschrift,
 5. Wiederholereigenschaft,spätestens 6 Wochen (beim Kreis Nordfriesland eingehend) vor dem Termin der in Betracht kommenden schriftlichen Kenntnisüberprüfung. Die Meldung soll unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfolgen. Es sollen die vom Kreis Nordfriesland entwickelten Vorlagen / Online-Formulare verwendet werden.
- (3) Der Kreis Nordfriesland lädt diese Prüflinge dann schriftlich zu der schriftlichen bzw. mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung ein.
- (4) Der Kreis Nordfriesland stellt sicher, dass in seinem Aufgabenbereich so zügig vorgegangen wird, dass die andere Gebietskörperschaft im Außenverhältnis die gesetzlichen Fristen einhalten kann.
- (5) Der Kreis Nordfriesland teilt nach Auswertung der Prüfungsleistungen der anderen Gebietskörperschaft die Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch mit.
- (6) Sollte die andere Gebietskörperschaft hinsichtlich der Aufgabendurchführung Anlass haben, deren Ordnungsgemäßheit überprüfen oder rügen zu müssen, werden die Parteien zusammenwirken, insbesondere durch die Vorlage von gewünschten Informationen, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.

§ 4

Kostentragung

- (1) Die andere Gebietskörperschaft verpflichtet sich, dem Kreis Nordfriesland die Kosten für die einzelnen Schritte im Bereich der Kenntnisüberprüfung bzw. die Kosten für die Zuarbeit eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens zu erstatten.
- (2) Grundlage für die Kostenerstattung ist die Satzung des Kreises Nordfriesland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 02.07.2007 (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 14 des Jahres 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11.12.2015, Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 18, Seite 5) in der jeweils geltenden Fassung; namentlich dort die Tarifstelle 20.3.

- (3) Im Falle der Inanspruchnahme der Zuarbeit des Kreises Nordfriesland erstattet die andere Gebietskörperschaft pro Fall dem Kreis Nordfriesland als Kostenpauschale einen Betrag in Höhe von 200,-€ für die Zuarbeit im Widerspruchsverfahren. Dies gilt ebenso im Falle der Inanspruchnahme der Zuarbeit des Kreises Nordfriesland in einem ggf. folgenden Klageverfahren. Sonstige Kosten können durch den Kreis Nordfriesland nicht geltend gemacht werden.
- (4) Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nr. 8 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr, so dass nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GDG eine eigenständige Gebührenerhebung der anderen Gebietskörperschaft unberührt bleibt.

§ 5

Gültigkeitsdauer, Kündigung

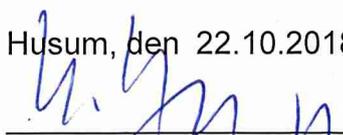
- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Dieser Vertrag kann von jeder Seite außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Erhöhung der Kostenerstattungsbeträge durch den Kreis Nordfriesland, die von der anderen Gebietskörperschaft nicht refinanziert werden kann. § 19 a Abs. 4 Satz 2 GkZ i. V. m. § 127 LVwG bleibt unberührt.

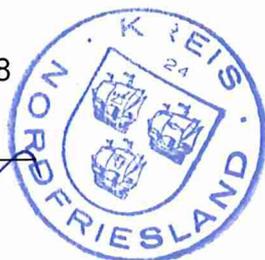
§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende und im Vertrag nicht geregelte Sachverhalte in enger Abstimmung zu regeln.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann diejenige Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Husum, den 22.10.2018


Landrat Dieter Harrsen
Kreis Nordfriesland



Rendsburg, den

Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kreis Rendsburg-Eckernförde